

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions Clausewitzstraße 4

Abl. RH / LHH 07.05.2026, Nr. 18, S. 328

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den umfriedeten Bereich des Stadions Clausewitzstraße 4 sowie die Vorflächen des Eingangsbereiches zum Stadion bis zur Eilenriede, dem Theodor-Heuss-Platz und der Clausewitzstraße. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Besucher*innen haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Aufgänge einzunehmen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr können den Besucher*innen und Besuchern andere Plätze als die auf der Eintrittskarte angegebenen zugewiesen werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten, wer
 - a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,
 - b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt.
- (3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.

§ 3 Verhaltensregeln

- (1) Jede*r Besucher*in hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Besucher*innen haben den Anordnungen der*s Veranstalter*in, des Ordnungsdienstes, der*s Stadionsprecherin*s, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher*innen zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der*s Veranstalter*in zu betreten,
 - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen;
 - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (4) Vor, während und nach Beendigung einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr innerhalb der Stadionanlage untersagt werden, wenn eine Gefährdung von Fußgänger*innen zu befürchten ist.

§ 4

Untersagte Gegenstände

- (1) Das Mitführen und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind;
 - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä.;
 - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind.
- (2) Das Mitführen und Überlassen anderer Gegenstände als der in Abs. 1 genannten (insbesondere Fahnen, Banner, Trommeln, Megaphone) kann beschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

§ 5 Pflichten der*s Veranstalterin*s

- (1) Die*der Veranstalter*in ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitarbeiter*innen des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung „Ordner*in“ als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die*der Veranstalter*in ist verpflichtet, durch den Ordnungsdienst Personen zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern, die
 - a) ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
 - b) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes stehen,
 - c) verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 dieser Verordnung mit sich führen.

§ 6 Ausnahmen

Von den Regelungen dieser Verordnung können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 nicht den auf der Eintrittskarte angegebenen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zugewiesenen Platz einnimmt,
 2. sich entgegen § 2 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält, obwohl er*sie*es
 - a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,
 - b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen für den bestimmungsgemäßen Zweck nicht freihält,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Veranstalter*in, des Ordnungsdienstes, des*r Stadionsprecherin*s, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht Folge leistet,

6. entgegen § 3 Abs. 3
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer besteigt oder überklettert (§ 3 Abs. 3 a),
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher*innen zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der*s Veranstalter*in oder der Polizei betritt (§ 3 Abs. 3 b),
 - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, wirft (§ 3 Abs. 3 c),
 - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abbrennt oder abschießt (§ 3 Abs. 3 d),
 - e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, beschriftet, bemalt oder beklebt (§ 3 Abs. 3 e),

7. entgegen § 3 Abs. 4 innerhalb der Stadionanlage ein Fahrzeug betreibt, obwohl dies untersagt wurde,

8. entgegen § 4 Abs. 1
 - a) Waffen jeder Art (§ 4 Abs. 1 a),
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 b),
 - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen (§ 4 Abs. 1 c),
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind (§ 4 Abs. 1 d),
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä (§ 4 Abs. 1 f),
 - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände (§ 4 Abs. 1 f),
 - g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleich bare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 h), mit sich führt oder überlässt,

9. entgegen § 4 Abs. 2 untersagte Gegenstände mit sich führt oder überlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2096 außer Kraft.



geo AS

Datum: Februar 2026

Name:

Maßstab 1:3.000

BLATT-Nr. 1/1

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions-Clausewitzstraße

Diese Zeichnung ist ausschließlich unser Eigentum und darf nicht ohne Zustimmung vervielfältigt, weitergegeben oder anderweitig benutzt werden.